

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel.

Stück 9.

Kiel, den 19. Juni

1922.

Inhalt: 75. Trauerkundgebung für Oberschlesien. — 76. Kirchengesetz zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. — 77. Befreiung von der Kapitalertragsteuer. — 78. Kirchensammlung für die Heidenmission. — Personalien.

Nr. 75. Trauerkundgebung für Oberschlesien.

Kiel, den 17. Juni 1922.

Am 17. Juni d. Js. hat die amtliche Übergabe des an Polen abzutretenden Teiles von Oberschlesien begonnen. Aus diesem Anlaß tiefster vaterländischer Trauer ersuchen wir die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks, am Sonntag, den 25. Juni, die nachstehend abgedruckte Ansprache des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses nach der Predigt von der Kanzel zu verlesen:

„Wieder steht das deutsche Volk vor einem Trauertage. Wieder soll ein Stück vaterländischen Bodens vom Reich mit Gewalt abgerissen werden. Die Entscheidung über Oberschlesien hatte von der Abstimmung der Bevölkerung abhängig sein sollen. In überwältigender Mehrheit hat sie sich für das Verbleiben beim alten Vaterlande ausgesprochen. Durch einen Machtpruch aber, dessen Unvereinbarkeit mit Recht und Gerechtigkeit ein jedes deutsche Herz tief empfindet, ist ein großer und besonders wertvoller Teil des Landes polnischer Herrschaft zuerkannt worden und soll jetzt an sie übergehen. Deutschland aber ist ohnmächtig und kann es nicht hindern.

Wir beugen uns unter die gewaltige Hand Gottes, die unser Volk auf dem Wege der Demütigung immer tiefer hinabführt, und ringen um den inneren Gewinn, den er gerade in solcher Führung den Seinen zugedacht und um die Aufhilfe, die er den Demütigen verheißen hat. O, daß

Ausgegeben Kiel, den 20. Juni 1922.

unser Volk zu dieser seiner Zeit, unter soviel Schmach und Not, erkennete, was zu seinem Frieden dient! Das sei unser tägliches, ernstliches und nie ermüdendes Gebet.

In inniger Teilnahme aber gedenken wir unserer Brüder, nach dem Blut und nach dem Glauben, der evangelischen Gemeinden in Oberschlesien, die durch die politische Grenze fortan von uns getrennt sind. Sie haben in den letzten Jahren viel erlitten, und eine schwere Zeit wartet auf sie. Als rechte evangelische Gemeinden werden sie der Obrigkeit ehrlich untertan sein, die Gewalt über sie hat. Aber, wie sie sich einmütig dafür erklärt haben, daß sie allezeit ein Glied ihrer Mutterkirche bleiben wollen, so sollen sie nach göttlichem und menschlichem Recht mit ihr allezeit im Glauben, in der Liebe, im Gebet und in der Arbeit verbunden bleiben, und niemand darf es ihnen verwehren, ihre deutsche Art und Sprache und ihr kirchliches Leben nach der Väter Weise treu zu pflegen. Dabei sollen sie auf unsern brüderlichen Dienst, auf unsere unerschütterliche Treue rechnen dürfen, und, wenn wir fleißig sein wollen, die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens mit allen zu halten, die gleich uns den Herrn Jesus Christus anrufen, so sollen uns die Brüder in den abgetrennten Gebieten als „Genossen unseres Hauses“, unserer teuren evangelischen Kirche, allezeit die Nächsten sein.

Was auch immer über uns gekommen ist, wir bleiben mit ihnen innig und unlöslich verbunden.

Als Zeichen solcher Liebe und Treue erbitten wir in allen deutschen evangelischen Kirchen für die oberschlesischen Gemeinden angesichts des politischen Abschieds von ihnen eine Kollekte, die ihnen in dieser Stunde, da ihre und unsere Herzen bluten, einen Gruß herzlichen Gedenkens zutragen und die Fortführung des kirchlichen Lebens unter den veränderten Verhältnissen erleichtern soll. Gott lasse unsere Gemeinschaft mit ihnen durch diese schmerzliche Fühung nur gefestigt, geläutert und vertieft werden!

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.“

Ferner ordnen wir hiermit unter Zustimmung des Gesamt-Synodalausschusses und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses an, daß an dem genannten Sonntage eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zugunsten der evangelischen Gemeinden Oberschlesiens abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Kollekte auf das wärmste zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 627.

D. Dr. Müller.

Nr. 76. Kirchengesetz zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.

Kiel, den 19. Juni 1922.

Nachdem das Staatsgesetz zur Bestätigung kirchengesetzlicher Vorschriften der evangelischen Landeskirchen zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarr-

besoldung unter dem 3. Juni d. Js. durch das Preußische Staatsministerium vollzogen worden ist, wird das Kirchengesetz zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 9. Januar 1922 nachstehend veröffentlicht.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. 112 L.K.A.

D. Dr. Müller.

Dr. Rendtorff.

**Kirchengesetz zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens
für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.**

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird mit Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Aus den Erträgen des Pfarrstellenvermögens für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit sind zunächst diejenigen Leistungen im Sinne des § 28 der Satzungen der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 zu decken, welche diesen Teilen des Stellenvermögens bisher oblagen.

Danach sind bei den in der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen aus den Vermögenserträgen die im § 11 Absatz 2 Satz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 bezeichneten Leistungen bis zur Höhe desjenigen laufenden Betrages zu bestreiten, der bis zum Rechnungsjahre 1920 aus ihnen gedeckt wurde.

Die hiernach noch verbleibenden Vermögenserträge sind mit Wirkung vom 1. April 1920 ab ausschließlich zur Aufbesserung des dem Stelleninhaber bisher gesetzlich zustehenden Pfründen- oder Dienst Einkommens (einschließlich von Zuschüssen gemäß §§ 3 und 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sowie von Mietsentschädigungen) bis auf ein solches Einkommen zu verwenden, wie der Geistliche es nach den jeweils geltenden Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung der Geistlichen erreichen soll.

§ 2.

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens für diese Aufbesserung nicht ausreichen, sind aus hilfsweise die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des örtlichen Kirchenvermögens heranzuziehen, soweit diese nicht zur Deckung der bisherigen Kirchenlasten verwendet werden. Im übrigen ist die Kirchengemeinde zu dieser Aufbesserung verpflichtet. Dies gilt auch zugunsten von solchen Geistlichen, deren Pfarrstelle nicht bei der Alterszulagekasse versichert ist oder die sich gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 einen Nießbrauch am Stellenvermögen vorbehalten haben.

Für die unter einem Pfarramt vereinigten Gemeinden findet hinsichtlich der Heranziehung ihrer Kirchenvermögen § 11 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Aufbesserung nach §§ 1, 2 hat in Form bis auf weiteres zahlbarer Zuschüsse zu geschehen, deren Festsetzung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dem Kirchenvorstande obliegt.

In allen Fällen kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Propstei-Synodalausschusses anordnen, daß ein solcher Zuschuß bis auf weiteres geleistet werde.

Diese Zuschüsse stellen gesetzliche, aus dem kirchlichen Vermögen, gegebenenfalls durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Leistungen dar.

§ 4.

Eine Verwendung der bezeichneten Erträge des Kirchenvermögens zur Verminderung bisher erhobener Kirchensteuern unter deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Betrag ist erst nach Erfüllung der Zuschußpflicht aus § 2 zulässig.

§ 5.

Kirchengemeinden und Parochialverbände, die infolge Unzulänglichkeit des Pfarr- und Kirchenvermögens zur Gewährung von Zuschüssen im Sinne des § 3 ihre Kirchensteuer vom 1. April 1920 ab haben erhöhen müssen, erhalten die für diese Zuschüsse verwendeten Beträge auf die bevorstehende Erhöhung der landeskirchlichen Umlagen angerechnet.

Artikel II.

§ 1.

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, werden sie in drei Teile geteilt. Das erste Drittel ist zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Besoldungslasten an den bei der Gesamtsynodalkasse zu bildenden Versorgungsfonds abzuführen. Das zweite Drittel behält der Pfarrstelleninhaber, während das letzte Drittel bei den bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen der Kirchengemeinde, bei den übrigen dem Stelleninhaber zufällt.

Diese Regelung tritt bei denjenigen Pfarrstellen, die bei der Alterszulagekasse versichert sind, vom 1. April 1920 ab, bei den anderen Pfarrstellen vom 1. April 1922 ab in Kraft.

§ 2.

Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers, der Kirchengemeinde und des Propsteisynodalausschusses. Wegen der Anteilsberechtigung mehrerer unter einem Pfarramt vereinigter Gemeinden findet § 11 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Soweit die Erträge eines gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 dem Stelleninhaber überlassenen Nießbrauchs nach Abzug des Übernahmepreises und etwaiger Werbungskosten, unter Zurechnung der sonstigen Dienstbezüge, den Deckungsbedarf im Sinne des Artikel I § 1 übersteigen, unterfallen sie gleichfalls der Abgabepflicht nach § 1.

§ 4.

Die im § 11 Absatz 3 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909 vorgesehenen Leistungen bleiben vom 1. April 1922 ab außer Hebung.

Artikel III.

§ 1.

Unbesetzte oder freiwerdende Pfarrstellen dürfen nicht wieder besetzt werden, wenn das Konsistorium unter Zustimmung der Gesamtsynode nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und des zuständigen Propstei-Synodalausschusses ausdrücklich festgestellt hat, daß diese Pfarrstellen für die Versorgung der betreffenden Kirchengemeinden entbehrlich sind.

§ 2.

Die Geistlichen sind verpflichtet, sich Zuweisungen benachbarter Kirchengemeinden oder der Amtsgeschäfte anderer Pfarrstellen ihrer Kirchengemeinde gefallen zu lassen. Bei dauernden Zuweisungen kann ihnen innerhalb ihrer bisherigen oder entsprechend erweiterten Gemeinde ein anderer geeigneter Amtssitz angewiesen werden, sofern die Verlegung im Interesse einer günstigeren Verwaltung der Gemeinde notwendig ist.

§ 3.

Das Einkommen unbesetzter Pfarrstellen ist nach Bestreitung der ihm obliegenden gesetzlichen Leistungen in erster Linie zur Besoldung etwaiger Pfarrhilfs- oder Ersatzkräfte, sodann zur Deckung der für die Verrichtung der Amtsgeschäfte neu erforderlich werdenden Fuhrkosten und danach zur Aufbesserung der Besoldung des die erledigte Pfarrstelle verwaltenden Geistlichen gemäß Artikel I zu verwenden. Nach den gleichen Grundsätzen ist bei Parochialregelungen zwecks Aufhebung oder dauernder Verbindung von Pfarrstellen zu verfahren, mit der Maßgabe, daß letzteren Falles die nach Deckung der Kosten etwaiger Pfarrhilfs- oder Ersatzkräfte sowie etwaiger Fuhrkosten verbleibenden Einkommensanteile das gemeinsame Stelleneinkommen zu bilden haben.

Der Reinerlös aus der Nutzung der Pfarrhaus- und Gartengrundstücke unbesetzt bleibender Pfarrstellen fällt der Kirchencasse der beteiligten Gemeinde zu und ist in erster Linie für die Sicherung der Pfarrbaulast zu verwenden.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamt-Synodalausschusses erlassen.

Artikel V.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Pfarrbesoldungsgesetzes, spätestens am 1. April 1924, außer Kraft.

Kiel, den 9. Januar 1922.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. 77. Befreiung von der Kapitalertragsteuer.

Kiel, den 3. Juni 1922.

Folgende Entscheidungen des Reichsfinanzhofes bringen wir zur Kenntnis:

1. Der § 3 Absatz 1 Ziffer 2a des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1920, S. 101) setzt fernergemäß voraus, daß eine rechtliche Verpflichtung für die öffentlich-rechtliche Körperschaft besteht, im Falle der Unzulänglichkeit der Stiftungsmittel den Stiftungszweck mit anderen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu erfüllen. Eine moralische Verpflichtung steht einer rechtlichen nicht gleich und kann daher als Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht gelten. (Entscheidung vom 22. Dezember 1921 — I A 213/21.)
Mit dieser Begründung hat der Reichsfinanzhof die Befreiung der Grabpflegelegale von der Kapitalertragsteuer abgelehnt.
2. Kapitalien, die einer Kirchengemeinde von inzwischen verstorbenen Personen mit der Auflage vermacht sind, aus den Zinsen die Kosten der Pflege ihrer Gräber während 40 Jahren zu bestreiten, dienen auch nicht gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 3 Nr. 2b. Der Umstand, daß solche Kapitalien nach Ablauf der 40 Jahre in einer Weise verwendet werden sollen, welche die Befreiung von der Kapitalertragsteuer begründet, ist vor Ablauf der 40 Jahre belanglos. (Entscheidung vom 26. Januar 1921 — I A 1/21.)
3. Voraussetzung für die Befreiung einer Pensionskasse von der Steuer nach § 3 Ziffer 1 Absatz 1 ist, daß die Leistungen der Kasse nur beim Ausscheiden aus einem Amte oder Dienstverhältnis oder Erreichung eines gesetzlich vorgeschriebenen Alters oder einem sonstigen zwingenden Anlaß, nicht aus freier Entschließung, erfolgen, und daß sie in bestimmtem Verhältnis zu den bisher bezogenen Dienstbezügen stehen. Ohne diese Voraussetzung kann eine Befreiung nach § 3 Ziffer 2b in Frage kommen. (Entscheidung vom 21. Mai 1921 — I A 31/21.)

In einer Entscheidung vom 9. Dezember 1921 — I A 135/21 — hat der Reichsfinanzhof den Liebesfonds der evangelischen Gemeinden Westfalens für die geistliche Pflege der Truppen für kapitalertragsteuerfrei gemäß § 3 Ziffer 2b des Kapitalertragsteuergesetzes erklärt. Der Reichsfinanzhof hat hierzu ausgeführt, daß unter die erwähnte Befreiungsvorschrift zwar ausschließlich

und rein kirchliche Zwecke nicht fielen. Um solche kirchlichen Zwecke im engeren Sinne handle es sich aber hier nicht, und kirchliche und „religiöse“ Zwecke seien nicht einfach als eins zu betrachten. Der Zweck des Fonds, durch Anschaffung von Erbauungs- und Unterhaltungsschriften zum Gebrauch in den Kasernen und Lazaretten fördernd auf diensflich zusammengescharte oder krank darniederliegende Soldaten einzuwirken — daß auch die Unterhaltungsschriften gediegener Art das Gegenteil von sogenannter Echundliteratur seien, sei im Hinblick auf die Anschaffungsstelle nicht zu bezweifeln —, liege auf dem Gebiet der sogenannten kirchlichen Liebestätigkeit, die ihrer Natur nach als gemeinnützig nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2b des Gesetzes anzuerkennen sei.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1258.

D. Dr. Müller.

Nr. 78. Kirchensammlung für die Heidenmission.

Riel, den 10. Juni 1922.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß am 5. Sonntag nach Trinitatis — 16. Juli d. Js. — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. V. 602/22.

Simonis.

Personalien.

Eingeführt: Am 23. April 1922 der Pastor Lucht, bisher in Lockstedt, als Hauptpastor und Kirchenpropst in Meldorf.

